

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 4 -

Nr. 2

Dingolfing, 19. Januar

2011

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus einem Entlastungsbauwerk (RÜB Marklkofen) in den Pauligraben durch den Abwasserzweckverband Mittlere Vils, Marklkofen

Antrag des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus zwei Entlastungsbauwerken (Poxau und Gindlkofen) in den Schergengraben und in den Zitterbach durch den Abwasserzweckverband Mittlere Vils

Antrag vom 25.11.2010 auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus einem Entlastungsbauwerk (RÜB) des Ortsteils Lichtensee in den linken Seitengraben der Isar und aus einem Notüberlauf eines Regenrückhaltebeckens des Ortsteils Rothaus in den Moosbach, durch die Gemeinde Niederviehbach

Antrag der Gemeinde Niederviehbach auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus einem Entlastungsbauwerk (RÜB Oberbubach) und von Oberflächenwasser aus dem Ortsteil Oberbubach in den Asenbach durch die Stadt Dingolfing

Antrag der Stadt Dingolfing vom 26.11.2010 auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus einem Entlastungsbauwerk (RÜB Baugebiet „Ennser Straße“) in den linken Seitengraben der Isar durch die Stadt Dingolfing

Antrag der Stadt Dingolfing vom 26.11.2010 auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Übung der Bundeswehr

Sparkasse Niederbayern-Mitte

Aufgebot eines Sparkassenbuches

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2010 den geprüften Jahresabschluss 2009 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2009 mit einer Bilanzsumme von 23.736.047,68 € und einem Jahresgewinn von 498.213,09 fest und beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 498.213,09 € auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2009 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2009 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 08.09.2010
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2009 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 21.03.2011 bis 01.04.2011 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 11.01.2011
Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
gez.
Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

42-632/4/1 F 173

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus einem Entlastungsbauwerk (RÜB Marklkofen) in den Pauligraben durch den Abwasserzweckverband Mittlere Vils, Marklkofen

Antrag des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 03.08.1990 wurde dem Abwasserzweckverband Mittlere Vils die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Pauligrabens durch Einleiten von Mischwasser aus einem Entlastungsbauwerk (RÜB Marklkofen) erteilt.

Diese Erlaubnis war bis zum 31.12.2010 befristet.

Mit Schreiben vom 25.11.2010 beantragte der Abwasserzweckverband Mittlere Vils die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die oben genannte Einleitung.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die Planunterlagen des Ingenieurbüros Böhm vom 20.01.1989, zugrunde gelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass bei überschlägiger Prüfung, unter Beachtung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien, die Einleitung aus den Mischwasserentlastungsbauwerk keine erhebliche nachteilige Auswirkung haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wäre.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 28.01.2011 bis einschließlich 27.02.2011 bei der Gemeinde Marklkofen ausliegen,
2. innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (13.03.2011) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Marklkofen oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden können; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

Nr. 2

Dingolfing, 19. Januar

2011

6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Falle eines Erörterungstermins von dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
- wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 12.01.2011
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-632/4/1 F 174

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus zwei Entlastungsbauwerken (Poxau und Gindlkofen) in den Schergengraben und in den Zitterbach durch den Abwasserzweckverband Mittlere Vils, Reisbach
Antrag des Abwasserzweckverbandes Mittleres Vils vom 25.11.2010 auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 08.10.1990 wurde dem Abwasserzweckverband Mittlere Vils die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Schergengrabens und des Zitterbachs durch Einleiten von Mischwasser aus zwei Entlastungsbauwerken (Poxau und Gindlkofen) erteilt.
Diese Erlaubnis war bis zum 31.12.2010 befristet.

Mit Schreiben vom 25.11.2010 beantragte der Abwasserzweckverband Mittlere Vils die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für oben genannte Einleitungen.
Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die Unterlagen des Ingenieurbüros Böhm vom 10.01.1990 und des Ingenieurbüros Böhm, Rummel & Schäffler vom 21.01.1997, zugrunde gelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass bei überschlägiger Prüfung, unter Beachtung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien, die Einleitungen aus den Mischwasserentlastungsbauwerken keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben können, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wäre.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 28.01.2011 bis einschließlich 27.02.2011 bei der Gemeinde Marklkofen ausliegen,
2. innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (13.03.2011) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Marklkofen oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden können; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Falle eines Erörterungstermins von dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 12.01.2011
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-632/4/1 F 175

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus einem Entlastungsbauwerk (RÜB) des Ortsteils Lichtensee in den linken Seitengraben der Isar und aus einem Notüberlauf eines Regenrückhaltebeckens des Ortsteils Rothhaus in den Moosbach, durch die Gemeinde Niederviehbach

Antrag der Gemeinde Niederviehbach auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 12.11.1990 wurde der Gemeinde Niederviehbach die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der oben genannten Gewässer durch Einleiten von Mischwasser aus einem Entlastungsbauwerk und aus einem Notüberlauf eines Regenrückhaltebeckens erteilt.

Diese Erlaubnis war bis zum 31.12.2010 befristet.

Mit Schreiben vom 13.12.2010 beantragte die Gemeinde Niederviehbach die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die oben genannten Einleitungen.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die Planunterlagen des Ingenieurbüros EBB, Regensburg, vom 10.04.1989, zugrunde gelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage I zum UVP-Gesetz hat ergeben, dass bei überschlägiger Prüfung, unter Beachtung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien, die Einleitungen aus den Mischwasserentlastungsbauwerk und aus dem Notüberlauf des Regenrückhaltebeckens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben können, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 28.01.2011 bis einschließlich 27.02.2011 bei der Gemeinde Niederviehbach ausliegen,
2. innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (13.03.2011) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Niederviehbach oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden können; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Falle eines Erörterungstermins von dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
- wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 12.01.2011
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-632/4/1 F 186

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Mischwasser aus einem Entlastungsbauwerk (RÜB Oberbubach) und von
Oberflächenwasser aus dem Ortsteil Oberbubach in den Asenbach durch die Stadt Dingolfing
Antrag der Stadt Dingolfing vom 26.11.2010 auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen
Erlaubnis

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 28.12.1990 wurde der Stadt Dingolfing die
gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Asenbaches durch Einleiten von
Mischwasser aus einem Entlastungsbauwerk sowie von Regenwasser aus dem Ortsteil Oberbubach
erteilt.

Diese Erlaubnis war bis zum 31.12.2010 befristet.

Mit Schreiben vom 26.11.2010 beantragte die Stadt Dingolfing die Neuerteilung einer gehobenen
wasserrechtlichen Erlaubnis für die oben genannten Einleitungen.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die Unterlagen des Ingenieurbüros Bauer, Regensburg,
vom 18.10.1990, zugrunde gelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage I zum UVPG
hat ergeben, dass bei überschlägiger Prüfung, unter Beachtung der in der Anlage II zum UVPG
aufgeführten Kriterien, die Einleitungen aus dem Mischwasserentlastungsbauwerk sowie aus dem
Regenwasserkanal keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben können, die im Hinblick auf
eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 28.01.2011 bis einschließlich 27.02.2011 bei der Stadt Dingolfing ausliegen,
2. innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (13.03.2011) Einwendungen gegen
das Vorhaben bei der Stadt Dingolfing oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt
1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf
besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die
Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen
sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert
werden können; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen
beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt
werden kann,

Nr. 2

Dingolfing, 19. Januar

2011

6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Falle eines Erörterungstermins von dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
- wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 13.01.2011
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-632/4/1 F 185

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus einem Entlastungsbauwerk (RÜB Baugebiet „Ennser Straße“) in den linken Seitengraben der Isar durch die Stadt Dingolfing

Antrag der Stadt Dingolfing vom 26.11.2010 auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 19.02.1992 wurde der Stadt Dingolfing die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des linken Seitengrabens der Isar durch Einleiten von Mischwasser aus einem Entlastungsbauwerk (RÜB Baugebiet „Ennser Straße“) erteilt. Diese Erlaubnis war bis zum 31.12.2010 befristet.

Mit Schreiben vom 26.11.2010 beantragte die Stadt Dingolfing die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk in den linken Seitengraben der Isar.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die Unterlagen des Ingenieurbüros Bauer, Regensburg, vom 01.08.1990, zugrunde gelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass bei überschlägiger Prüfung, unter Beachtung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien, die Einleitung aus dem Mischwasserentlastungsbauwerk keine erhebliche nachteilige Auswirkung haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wäre.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 28.01.2011 bis einschließlich 27.02.2011 bei der Stadt Dingolfing ausliegen,
2. innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (13.03.2011) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadt Dingolfing oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden können; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

Nr. 2

Dingolfing, 19. Januar

2011

6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Falle eines Erörterungstermins von dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
- wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 13.01.2011
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-641/4/2/6-B 163

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

- Gewässerrenaturierung Viehbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 491, 276 und 238, Gem. Oberviehbach, durch die Gemeinde Niederviehbach

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, den 13.01.2011
Landratsamt Dingolfing-Landau

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 36 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 15. Dezember 2010

den Jahresabschluss 2009 mit einer Bilanzsumme von 160.024.576,72 EUR
und einen Jahresgewinn von 17.778.673,14 EUR
festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

Dieser erteilt den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2009 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 24.09.2010
Bayerischer Kommunal
Prüfungsverband

Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresgewinn aus 2009 mit 17.778.673,14 EUR der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2009 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom 01.02.2011 bis 09.02.2011 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Burgkirchen, 17. Januar 2011

Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **15.02. – 28.02.2011** im Raum **St. Englmar – Ruhmannsfelden – Deggendorf – Natternberg – Altenbuch – Mengkofen – Neuhofen – Sallach – Rain – Mitterfels** eine Übung durch.

Besonderheiten der Übung: Blaulichteinsatz zu Übungszwecken

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

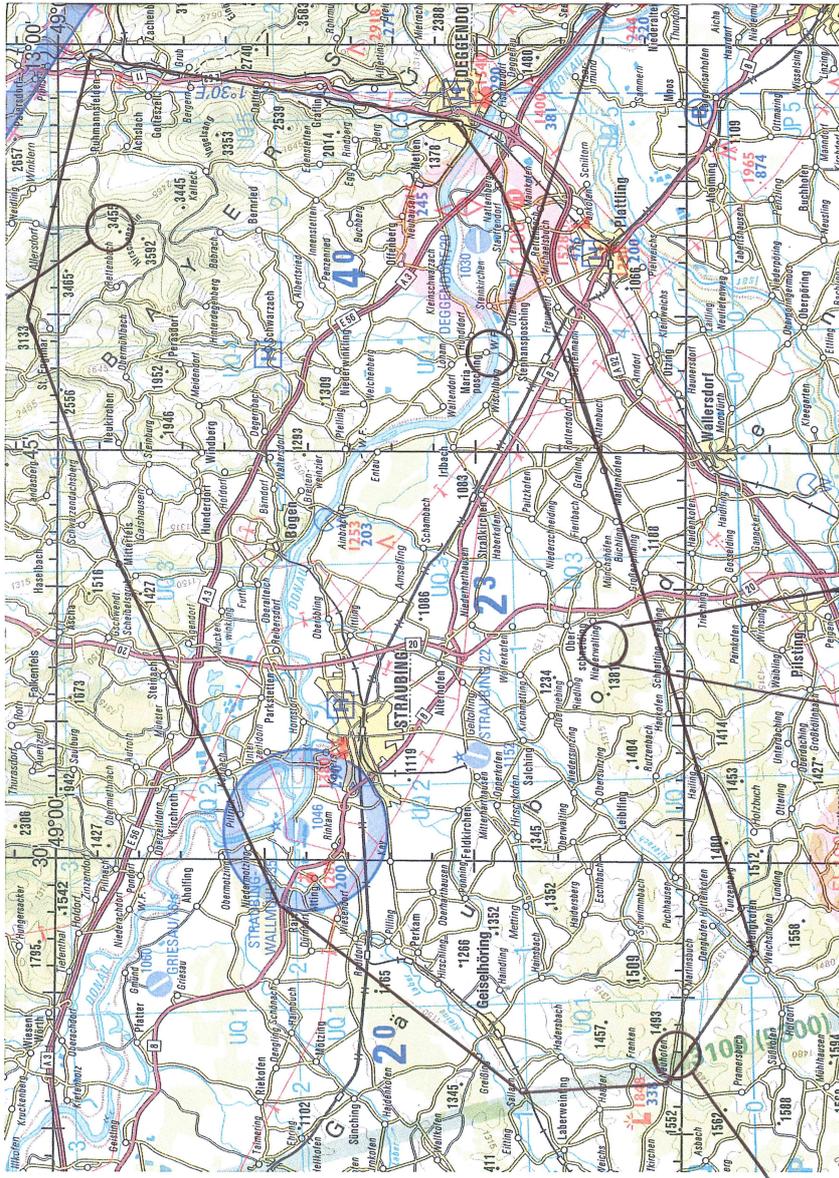
Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden.

Einwendungen gegen diese Übung sind bis **04.02.2011** beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzubringen.

Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

Dingolfing, 19.01.2011
Landratsamt Dingolfing-Landau

Ödewies
FOB
Außenlandung
33 U
UQ 454 267



Gewässerübergang
Mariaposching
33 U
UQ 391 103

Neuhofen
Außenlandung
33 U
UQ 065 023

Oberschneiding
Außenlandung
33 U
UQ 250 052

Lichthof
33 U
UQ 278 037

Nr. 2

Dingolfing, 19. Januar

2011

Sparkasse Niederbayern-Mitte;
Aufgebot eines Sparkassenbuches

Aufgebot

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3401855998 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 11.01.2011
Sparkasse Niederbayern-Mitte
gez.
Gebriele Arenz
Gebietsdirektorin

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat